

## Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Szenografie der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Neufassung)

vom 25.06.2014

### Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Szenografie erlassen.\*

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

#### II. Bachelorprüfung

- § 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 10 Zeugnis/Bachelorurkunde
- § 11 Inkrafttreten

#### I. Allgemeines

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Bachelorstudiengang Szenografie auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der HFF (APO/BAMA) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen sind.

##### § 2 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit, einschließlich ihres Kolloquiums sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

##### § 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Szenografie wird der akademische Grad

##### **Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)**

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

#### § 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 105,7 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP).

(3) Das Bachelorstudium besteht aus folgenden 12 Modulen, die sowohl Lehrveranstaltungen, in denen theoretische Grundkenntnisse vermittelt werden, als auch Übungen und Projekte umfassen:

##### Grundlagenmodule

- Modul 1 Einführungen (3 LP)
- Modul 2 Szenografische Grundlagen 1 (21,5 LP)
- Modul 5 Szenografische Grundlagen 2 (39 LP)

##### Studienmodule

- Modul 3 Studienübergreifende Grundlagen (6 LP)
- Modul 4 Kommunikation und Präsentation (6,5 LP)
- Modul 7 Dramaturgie/Geschichte (17 LP)
- Modul 8 Freies Studium (6 LP)
- Modul 10 VFX (19 LP)

##### Projektmodule

- Modul 6 interdisziplinäre Projektarbeit (15 LP)
- Modul 9 Studiobau/Kunstlichtprojekt (17 LP)

##### Abschlussmodule

- Modul 11 Künstlerisches Abschlussprojekt (21 LP)
- Modul 12 Bachelorarbeit (9 LP)

#### § 5 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von mindestens 20 bis höchstens 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten. Die hochschulöffentlichen Projektpräsentationen Szenografie in Modul 5: Kommunikation und Präsentation haben eine Dauer von maximal 20 Minuten.

(2) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert i.d.R. bis zu 45 Minuten.

#### § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 10 (1) der APO/BAMA.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module werden, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet.

2. bewertet gemäß § 6 Abs. 2:  
 Modul 1: Einführungen  
 Modul 4: Kommunikation und Präsentation  
 Modul 8: Freies Studium

## II. Bachelorprüfung

### § 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 1 bis 10
  2. der studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls 11: Künstlerisches Abschlussprojekt
  3. einer Bachelorarbeit
  4. der mündlichen Verteidigung der Bachelorarbeit in Form eines Kolloquiums

(2) Die Gesamtnote errechnet sich mit folgender Gewichtung:

arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 2 und 5 10%

arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 3, 6, 7, 8, 9 und 10 50%

Note des Moduls 11 Künstlerisches Abschlussprojekt 20%

Note der Bachelorarbeit 15%

Note der Verteidigung der Bachelorarbeit 5%

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann die Prüfungskommission das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben. Dafür müssen das Modul 11: künstlerisches Abschlussprojekt und die Bachelorarbeit sowie die mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit mit „sehr gut“ bewertet werden und die Noten der studienbegleitenden Prüfungen (Modulnoten) mindestens „gut“ sein.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

Diese sind:

1. bewertet gemäß § 6 Abs. 1:
  - Modul 2: Szenografische Grundlagen 1
  - Modul 3: Studienübergreifende Grundlagen
  - Modul 5: Szenografische Grundlagen 2
  - Modul 7: Dramaturgie/Geschichte
  - Modul 9: Studiobau/Kunstlichtprojekt
  - Modul 6: interdisziplinäre Projektarbeit
  - Modul 10: VFX
  - Modul 11: Künstlerisches Abschlussprojekt

(5) In Modul 8 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 LP nachzuweisen

(6) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Abschluss der Module 1-10. Im Ausnahmefall können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Bachelorarbeit nachgewiesen werden.

### § 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll in einer theoretisch-analytischen Arbeit den künstlerischen Entscheidungs- und Produktionsprozess der praktischen Arbeit dokumentieren und darüber hinaus eine gestalterische, kultur- oder film-historische Fragestellung reflektieren, die im Projektzusammenhang relevant ist.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen (8 LP). Das Thema der Bachelorarbeit darf einmal innerhalb der ersten 2 Wochen zurückgegeben werden. In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers eine Verlängerung von maximal drei Wochen möglich.

(3) Die Bachelorarbeit ist gem. § 18 Abs. 11 APO/BAMA in vier gebundenen Exemplaren (Für das Bibliotheksexemplar darf keine Ringbindung verwendet werden.) sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf-, docx- oder doc-Datei) im Dezernat 1 abzuliefern. Diese kann ergänzt werden durch künstlerisch-praktische Ideenentwürfe und dem entstandenen Werk bzw. einer multimedialen Dokumentation auf digitalen Datenträgern.

(4) Die Bachelorarbeit wird gem. § 18 Abs. 5 APO/BAMA von zwei Gutachterinnen/Gutachtern benotet.

(5) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt. Die Verteidigung soll die Fähigkeit zur persönlichen Präsentation und strukturierten Argumentation belegen.

### § 9 Wiederholung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

### **§ 10 Zeugnis/Bachelorurkunde**

Das Zeugnis enthält

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module. Im Falle des Moduls 11 zusätzlich den Titel des künstlerischen Abschlussprojektes
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note der mündlichen Verteidigung der Bachelorarbeit (Kolloquium)
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.